

Köhler und Partner GbR
Kurt-Schumacher-Str. 23, D-95326 Kulmbach

Telefon: 0 92 21 / 9 00 – 0
Telefax: 0 92 21 / 9 00 – 1 11
E-Mail: info@frtpartner.de
Zeichen: MG / 10999

Kulmbach, 02.11.2021

Steuerfreier Sachbezug

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2020 wurden neue Regelungen zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn eingeführt (vgl. unser Mandantenrundschreiben vom 06. Mai 2020 <https://www.frtpartner.de/de/unternehmen/aktuelles/meldungen/200506-Steuerfreier-Sachbezug.php>).

Diesbezüglich hat das Bundesfinanzministerium inzwischen Klarstellungen getroffen, weshalb wir dies zum Anlass nehmen wollen, Ihnen erneut zu berichten. Seither gelten unter anderem folgende Regelungen:

Kein steuerfreier Sachbezug (=Barlohn) liegt vor bei:

- Zweckgebundenen Geldleistungen
Beispiel: Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer einen monatlichen Barzuschuss, wenn dieser ihm die Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter nachweist.
- Nachträgliche Kostenerstattung
Beispiel: Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer gegen Vorlage einer Quittung Tankkosten für seinen privaten PKW.
- Geldsurrogate (=Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
Beispiele: Gutscheine, die folgenden Voraussetzungen (Ziffer 2) nicht erfüllen.

Steuerfreier Sachbezug (=Sachlohn) liegt vor, wenn Gutscheine oder Geldkarten

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden,
Negativbeispiele: Gehaltsverzicht, Gehaltsumwandlung.
- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und

- eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (das Fehlen dieser Kriterien wird von der Finanzverwaltung bis zum 31. Dezember 2021 nicht beanstandet):

- Der Gutschein kann in den Geschäftsräumen des Emittenten (=Herausgebers) eingesetzt werden.

Beispiele: Büchergutschein einer bestimmten Bücherei, Tankgutschein einer einzelnen Tankstelle, vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein, wenn die Akzeptanzstelle aufgrund eines Akzeptanzvertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Negativbeispiele: Gutschein eines Online-Händlers, wenn damit auch Produkte von Fremdanbietern einlösbar sind.

- Der Gutschein kann innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden.

Beispiele: Tankkarte, die bei Tankstellen einer Marke eingelöst werden kann, Centergutschein, City-Card.

Negativbeispiele: Prepaid-Kreditkarte mit weltweiten Akzeptanzstellen.

- Der Gutschein ist bestimmungsgemäß auf ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum begrenzt.

Beispiele: Tankkarte, die ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglicht (= „Alles was das Auto bewegt“, wie Kraftstoff, Fahrzeugwäsche, Reparaturkosten), Kinokarte, Zeitschriftengutschein.

Negativbeispiel: Gutschein, der in einem sogenannten Marketplace eingelöst werden kann, wenn dieser eine Vielzahl von Produkten anbietet.

- Der Gutschein unterliegt einer Regelung für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke (=Zweckkarten).

Beispiel: Verzehrkarte in einer sozialen Einrichtung.

Diese Beschränkungen haben in der Praxis große Auswirkungen. Der Arbeitgeber sollte die Klarstellungen des Bundesfinanzministeriums zum Anlass nehmen, die Gutscheinregelungen der Arbeitnehmer zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Gerne sind wir behilflich.

Gutscheine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen als Barlohn versteuert werden.

Ebenfalls neu ist, dass die monatliche Sachbezugsfreigrenze von derzeit 44,00 Euro zum 01. Januar 2022 auf **50,00 Euro** angehoben wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch Frau StBin Heidi Jonischkeit (09221 / 900 – 153) und Frau RAin Maria Gayer (09221 / 900 – 389) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Köhler & Partner GbR